## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 31. Mai 2021



## 198 16.14 Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt, Genehmigung Anschlussvertrag

## I. Ausgangslage und Erwägungen

- 1. Das (neue) Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) bringt diverse Neuerungen mit sich, insbesondere für die Zweckverbände. So müssen diese u.a. über einen eigenen Haushalt verfügen. Alle Zweckverbände, die noch keinen eigenen Haushalt haben, müssen daher ihre Statuten anpassen. Für diese Anpassung stellt das Gemeindegesetz eine Übergangsfrist von vier Jahren zur Verfügung. Diese Frist läuft am 31. Dezember 2021 ab.
- Zur gemeinsamen Erfüllung aller Aufgaben des Betreibungs- und Gemeindeammannamts haben sich die Gemeinden Glattfelden, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil zum Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld zusammengeschlossen. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zweckverbandstatuten an das neue GG ist im Behördenausschuss des Zweckverbands die Frage aufgekommen, ob der Zweckverband allenfalls aufgelöst und neu über einen Anschlussvertrag geführt werden soll.
- 3. Beim Anschlussvertrag leistet grundsätzlich eine Gemeinde für die anderen die übertragenen Aufgaben. Das Führen des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes ist weitgehend eine vom übergeordneten Recht geregelte und auf Gemeindestufe übertragene Aufgabe. Im Kanton Zürich ist der Betreibungskreis Rafzerfeld einer der einzigen, der das Betreibungs- und Gemeindeammannamt als Zweckverband führt. Mit einem Anschlussvertrag kann der Betreibungskreis konzentrierter und organisatorisch einfacher geführt werden. Ein Vorteil eines Zweckverbandes besteht darin, dass die Verbandsgemeinden über gleiches Mitspracherecht verfügen und über den Behördenausschuss direkt mitbestimmen können. Im Anschlussvertrag besteht die Möglichkeit, dass den anschliessenden Gemeinden weiterhin Mitsprache, zum Beispiel mittels beratender Kommission, gewährt wird. Bei einem Anschlussvertrag liegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung ausschliesslich bei der Trägergemeinde. Die Gemeinde Eglisau, welche das Sekretariat und die Rechnungsführung bereits im Rahmen des Zweckverbands führt, hat sich anerboten, die Aufgaben der Trägergemeinde zu übernehmen.
- 4. Die Gemeindevorstände wurden bereits früh in die Frage der Rechtsform eingebunden und konnten mehrmals Stellung beziehen. Für die Entscheidungsfindung lagen sowohl ein Entwurf der revidierten Statuten als auch ein Entwurf des Anschlussvertrages zur Gegenüberstellung vor. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile hat sich der Behördenausschuss für die Variante des Anschlussvertrages entschieden.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates | Sitzung vom Montag, 31. Mai 2021 | Seite 2

5. Da der Anschlussvertrag der Genehmigung des Regierungsrats bedarf, wurde dieser zuhanden der

kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht wurden in die Vorlage aufgenommen. Der Behördenausschuss hat den Anschlussvertrag am 31. März 2021 einstimmig

genehmigt. Dieser soll nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in

Kraft treten.

6. Die Genehmigung des Anschlussvertrages liegt in der Kompetenz der Gemeindevorstände. Der

Auflösung des Zweckverbands muss von den Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden

zugestimmt werden. Die Urnenabstimmung ist auf den 26. September 2021 vorgesehen.

Der Gemeinderat kann das Vorgehen und die Argumente des Behördenausschusses nachvollziehen.

Der vorliegende Anschlussvertrag übernimmt die bestehenden Strukturen des Zweckverbands soweit es geht und stellt die Mitsprache und Einwirkungsmöglichkeiten der Anschlussgemeinden weiterhin

sicher. Der Gemeinderat stimmt deshalb der Vorlage des Zweckverbands Betreibungs- und

Gemeindeammannamt Rafzerfeld zu.

II. Beschluss

7.

1. Der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Eglisau (Trägergemeinde) und den Gemeinden

Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH (Anschlussgemeinden) betreffend

Betreibungs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld wird genehmigt.

2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, den Anschlussvertrag zu

unterzeichnen.

3. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Zweckverbands Betreibungs- und Gemeindeammanamt

Rafzerfeld durch die Stimmberechtigten.

4. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eglisau wird empfohlen, der Auflösung des

Zweckverbands Betreibungs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld zuzustimmen.

5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld, Sekretariat, c/o

Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau

2. Verbandsgemeinden (per E-Mail)

3. Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär Gemeindepräsident Lucas Müller Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: BE.17.bage,